

Verband Schweizerischer Elektrokontrollen

Association Suisse des Contrôles Electriques

Associazione Svizzera per i Controlli di impianti Elettrici

Associazion Svizra dals Controls d'installaziuns Electricas

**VSEK
ASCE**

Statuten Sektion Nordwestschweiz

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Rechtsform	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Sektionsgebiet	3
Art. 4 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	4
Art. 5 Mitgliedschaft	4
Art. 5.1 Mitglieder	4
Art. 5.2 Weitere Mitglieder	4
Art. 5.2.1 Ehrenmitglied	4
Art. 5.2.2 Seniorenmitglied	4
Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Mitgliederbeiträge	4
Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes	5
III. Organisation und Wahlen	6
Art. 11 Organe	6
Art. 12 Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 13 Wahl des Vorstandes	6
Art. 14 Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes	6
Art. 15 Wahl der Revisoren	6
Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisoren	7
IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe	7
Art. 17 Generalversammlung	7
Art. 18 Fristen	8
Art. 19 Anträge	8
Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	8
Art. 21 Protokoll	8
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 23 Vorstand	8
Art. 24 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	9
Art. 25 Revisoren	10
Art. 26 Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbands	10
Art. 27 Kommissionen und Arbeitsgruppen	11
V. Finanzen	11
Art. 28 Geschäfts- und Rechnungsjahr	11
Art. 29 Entschädigungen	11
Art. 30 Beitragsbefreiung	11
Art. 31 Einnahmen	11
Art. 32 Ausgaben	11
Art. 33 Verbandsvermögen	12
Art. 34 Haftung	12
VI. Schlussbestimmungen	12
Art. 35 Statutenänderungen	12
Art. 36 Auflösung der Sektion und Verwendung des Vermögens	12
Art. 37 Unvorhergesehene Fälle	12
Art. 38 Verbandsmitgliedschaften	12
Art. 39 Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen, Sektion NWS“ nachstehend VSEK-NWS genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die vorliegenden Statuten der Sektion Nordwestschweiz bilden eine Ergänzung zu den schweizerischen Statuten. Die Vorgabe des Logos vom Dachverband ist zu übernehmen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Sektion ist Aarau.

Art. 3 Sektionsgebiet

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Teile von Solothurn und Grenzregionen.

Art. 4 Zweck

Der Sektionsverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gemäss den schweizerischen Statuten des Dachverbandes.

Als Ergänzung zu diesen bezweckt die Sektion:

- Stellen von Anträgen und Fassen von Beschlüssen gegenüber dem Dachverband
- Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und Weisungen und deren Anwendungen
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- Unterstützt mit Informationsbeiträgen den Dachverband im Bereich der Publikationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Art. 5.1 Mitglieder

Erfolgt gemäss den schweizerischen Statuten.

Art. 5.2 Weitere Mitglieder

Art. 5.2.1 Ehrenmitglied

Die Sektion sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange der Sektion eingesetzt hat.

Art. 5.2.2 Seniorenmitglied

Mit dem Erreichen der Pensionierung gemäss AHV-Alter ist die Voraussetzung für eine Seniorenmitgliedschaft gegeben.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand.

Zur Aufnahme der juristischen Personen wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen des VSEK nicht widersprechen. Die Statuten, der Handelsregisterauszug (nicht älter als 30 Tage) und eine Namensliste der in der Kontrollbewilligung eingetragene Elektro-Sicherheitsberater sind dem Gesuch beizulegen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Für die Mitgliederbeiträge im VSEK gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Mitgliederbeitrag wird pro Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.
- Er darf maximal Fr. 300. — betragen.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben entsprechend den Statuten die gleichen Rechte.

Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung der Sektion
- Tod des Mitgliedes
- Schriftliche Kündigung des Mitgliedes
- Konkurs oder Tätigkeitseinstellung (gelten nur für juristische Personen)

Eine Kündigung eines Elektro- Sicherheitsberaters bei einer juristischen Person muss innerhalb von 14 Tagen durch die juristische Person gemeldet werden. Bei nicht einhalten der Meldepflicht bleiben die Verpflichtungen bestehen.

Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereins- oder Verbandsvermögen.

Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- gegen Vereinbarungen verstossen,
- das Ansehen des Verbandes schädigen,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,

aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Sektionsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht infolge Ausscheiden oder Ausschluss.

III. Organisation und Wahlen

Art. 11 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder jeweils mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr.

Auf Antrag an die Generalversammlung kann auch eine nicht an der Generalversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Art. 14 Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung.

Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.

Art. 15 Wahl der Revisoren

Die Generalversammlung wählen 2 Revisoren (1. Revisor; 2. Revisor) und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Rechnung zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisoren

Die Amtsperiode der Revisoren beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.

IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres, aber mindestens 50 Tage vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung statt.

Zutritts- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch den Sektionsvorstand bestimmt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung der Sektion
- Abnahme des Berichtes der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Statutarische Wahlen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Dachverbandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung einer Entschädigung für den Vorstand
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr
- Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Vorstandes, der Revisoren
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen aus dem Zentralvorstand
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

- Ernennungen und Ehrungen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Projekte

Art. 18 Fristen

Die Einladung und die Traktanden zur Generalversammlung sind den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 19 Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte mit Ausnahmen von Art. 35, 36 und 38. Bei diesen Ausnahmen ist die 2/3 Mehrheit notwendig.

Art. 21 Protokoll

Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand. Anschliessend ist das Protokoll der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorstand dazu auch verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.

Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung sind schriftlich 20 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 20 und Art. 21 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder Verlangen von mind. 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten folgende Tätigkeiten:

- Zur Erledigung der Sektions- und Verbandsgeschäfte sind die dazu notwendigen Vorstandssitzungen zu organisieren
- Alleiniger Vertreter der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke
- Ausführung der Aufgaben, die ihr von der Generalversammlung übertragen wurden
- Information der Mitglieder
- Die Wahl von Vertretern des Verbandes in externen Kommissionen und Arbeitsgruppen erweiterten Zentralvorstandes
- Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Sektionsvermögen im Rahmen des von der Generalversammlung vorgesehenen Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung und Antragstellung an die Generalversammlung
- Protokollierung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes
- Entscheid der Rekurse nach Art. 6 betreffend den Erwerb der Mitgliedschaft und Art. 10 betreffend Ausschluss eines Mitgliedes
- Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind

Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Vertreter.

Art. 24 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a. Präsident

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und ist ermächtigt, gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschriften zu erteilen. Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 23 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes.

b. Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten

c. Kassier

- Buchhaltungsführung
- Zahlungsverkehr verwalten
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Revisoren
- Verantwortlich für die Steuererklärung
- Verantwortlich für das Ressort Finanzen
- Führt eine vollständige Liste der Sektionsmitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben

d. Aktuar

- Protokollführung aller Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- Korrespondenzführung
- Verwaltet das Archiv der Sektion

e. Redaktor

- Verantwortlich für alle Mittel die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, Website, INFO-Heft, usw.
- Schlägt dem Vorstand neue Konzepte der Informationsmittel vor

Die Zuteilung der Aufgaben können innerhalb des Vorstandes verschoben werden.

Art. 25 Revisoren

Die Revisoren haben die Jahresrechnung der Sektion jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 26 Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbands

Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Diese erhalten entsprechend der Beschlussfassung der Generalversammlung (gem. Art. 17) zu den Anträgen des Schweizerischen Dachverbandes die Aufgabe, diese an der Schweizerischen Delegiertenversammlung zu vertreten.

Art. 27 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu besonderen Themen interne Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Vorsitzender ernennen bzw. wählen. Der Vorsitzende der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ernennt die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Mindestens ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe muss dem Vorstand angehören.

Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen innert 20 Tagen nach der jeweiligen Sitzung einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes erstellen.

V. Finanzen

Art. 28 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Entschädigungen

Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sitzungsgeld, Fahrtkosten- oder Verpflegungskostenzuschüsse festlegen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag Entschädigungen festlegen.

Art. 30 Beitragsbefreiung

Die Generalversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder -befreiung beschliessen.

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen der VSEK Sektion bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen

Art. 32 Ausgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Ausgaben nach Artikel 23. Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen. Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Vorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Generalversammlung erfolgen.

Art. 33 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen wird durch den Vorstand namentlich den Kassier verwaltet gemäss Art. 24. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget gemäss Art. 17 für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Vereins und der Bericht des Kassiers werden jährlich von den Revisoren gemäss Art. 25 geprüft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 34 Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind Art. 18, 19 und 23 zu beachten.

Art. 36 Auflösung der Sektion und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung der Sektion ist nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Für die Fristen sind die Art. 17, 18, 19 und Art. 22 zu beachten.

Art. 37 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden bzw. richten sich nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 38 Verbandsmitgliedschaften

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Generalversammlung anschliessen, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung:

Datum: 11.03.2011

Ort: Aarburg

Der Präsident

Martin Zollinger

Der Aktuar

Markus Leutwyler